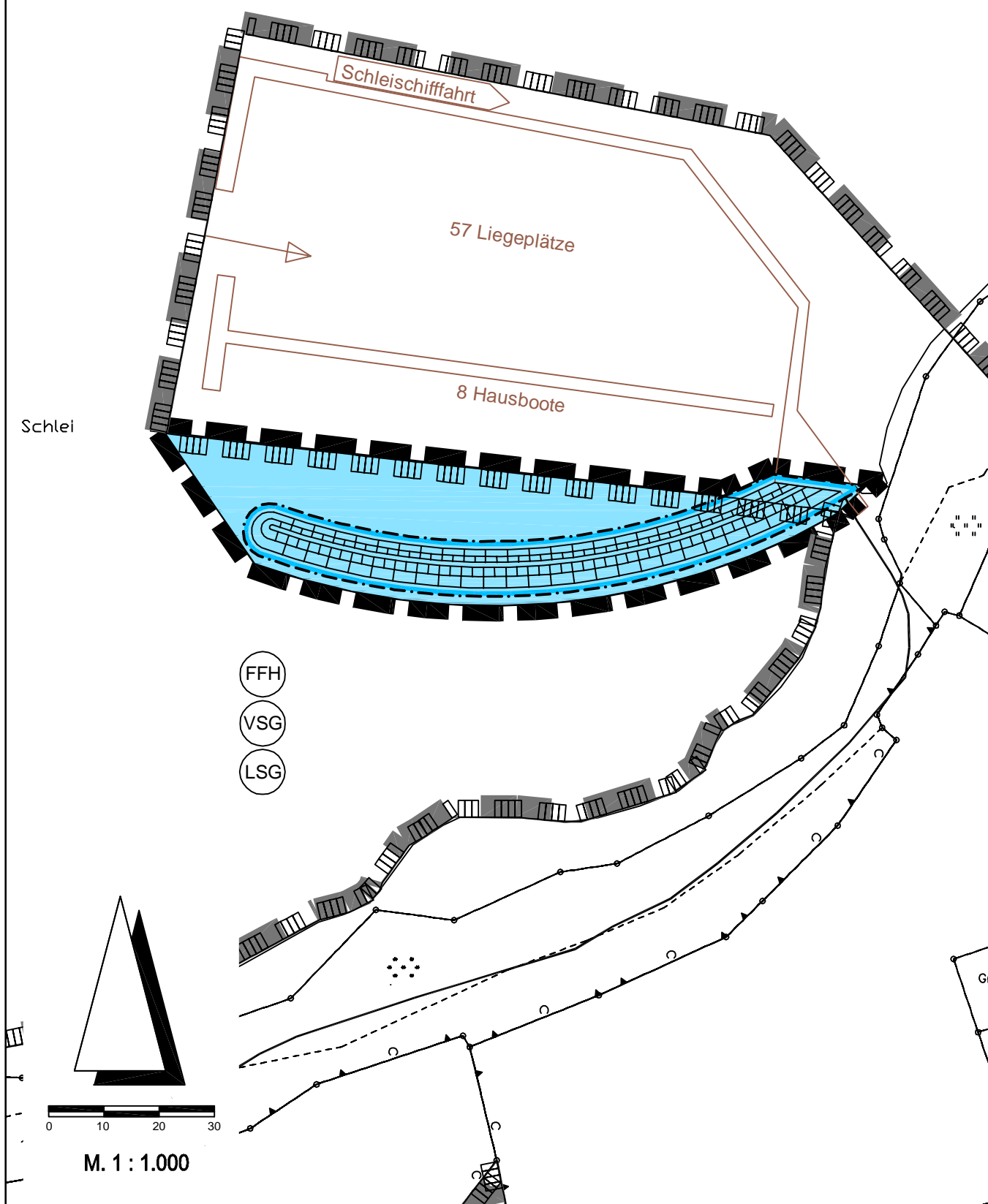


SATZUNG DER GEMEINDE KOSEL ÜBER DIE 1. ÄNDERUNG DES VORHABENBEZOGENEN BEBAUUNGSPLANES NR. 1 - 'FERIENGEBIET HOF HÜLSEN'

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie des § 84 Landesbauordnung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom folgende Satzung über die 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1 - 'Feriengebiet Hof Hülsen', bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen.

Planzeichnung (Teil A)
Es gilt die BauNVO 1990/2013



Text (Teil B)

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
1. Wasserfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB)

Innerhalb der Wasserfläche sind zusätzlich zulässig:
 - Molen, Wellenbrecher

PLANZEICHENERKLÄRUNG

Planzeichen	Erläuterung	Rechtsgrundlagen
I. Festsetzungen		
Wasserflächen		
	Wasserfläche Zweckbestimmung: Sportboothafen	§ 9 (1) 16 BauGB
Baulinie, Baugrenze		
	Baugrenzen	§ 16, 17, 19 BauNVO
Sonstige Planzeichen		
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches dieser Änderung des Bebauungsplanes	§ 9 (7) BauGB
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des VEP Nr. 1	
II. Darstellung ohne Normcharakter		
	geplante Mole	
III. Nachrichtliche Übernahmen		
	Grenze von Schutzgebieten	§ 9 (6) BauGB
	FFH-Gebiet 1423-394 „Schlei incl. Schleimünde und vorgelagerter Flachgründe“	
	EU-Vogelschutzgebiet 1423-491 „Schlei“	
	Abgrenzung Landschaftsschutzgebiet 'Schwansener Schleilandschaft'	

VERFAHRENSVERMERKE

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 24.02.2016. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck im Amtsblatt des Amtes Schlei-Ostsee am erfolgt.
- Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wurde am durchgeführt.
- Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gem. § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB am unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
- Die Gemeindevertretung hat am den Entwurf der 1. Änd. des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1 mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
- Der Entwurf der 1. Änd. des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom bis zum während der Sprechstunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, am durch Abdruck im Amtsblatt des Amtes Schlei-Ostsee ortsüblich bekannt gemacht.
- Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gem. § 4 Abs. 2 BauGB am zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
 Kosel, den
 (Unterschrift)
- Der katastermäßige Bestand am sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.
 Rendsburg, den
 (Unterschrift)
- Die Gemeindevertretung hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.
 Kosel, den
 (Unterschrift)
- Die Gemeindevertretung hat die 1. Änd. des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), am als Satzung beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.
 Kosel, den
 (Unterschrift)
- Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.
 Kosel, den
 (Unterschrift)
- Der Beschluss der 1. Änd. des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1 durch die Gemeindevertretung und die Stelle, bei der der Plan mit Begründung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind durch Abdruck im Amtsblatt des Amtes Schlei-Ostsee am ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am in Kraft getreten.
 Kosel, den
 (Unterschrift)

1. ÄNDERUNG DES VORHABENBEZOGENEN BEBAUUNGSPLANES NR. 1 DER GEMEINDE KOSEL

'Feriengebiet Hof Hülsen'



STAND: AUGUST 2016